

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die Dreizeilspaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212262
Redaktionschluß: Montags vor Erscheinen

Das »neue System«

Die staatliche Macht den ewig Gestrigen - Alle Lasten den wirtschaftlich Schwächsten - Dem Volke nicht Brot, sondern blutige Spiele - Gefährdung der Reichseinheit - Wir greifen an

Sehrelang ist der Kampf gegen das „System“ geführt worden. Die durch die Staatsumwälzung 1918 ihrer Vorrechte enteignete ehemalige Herrentaste erhofft von diesem Kampfe die Wiederherstellung ihrer alten Stellung. Angehörige der ehemaligen Fürstenhäuser, überflüssig gewordene hohe Militärs, das ganze Heer des Hof- und vom Hofe abhängigen hohen Beamtentums konnten den Verlust ihrer ehemals glänzenden Stellung nicht verschmerzen. Großunternehmer und Bankkapitalisten konnten es nicht verwinden, an der Abwälzung aller Lasten der Wirtschaftskrise auf die Arbeitnehmer durch ein neues Arbeits- und Sozialrecht gehindert zu sein. Ein durch Krieg, Inflation und Wirtschaftskrise verarmtes Bürgertum erhoffte von einem „neuen System“ die Möglichkeit, wieder ein geruhames Spiegherleben führen zu können. Die Jugend, insbesondere die akademische, ohne Aussicht in absehbarer Zeit in angemessene Stellungen unterzukommen, sah sich des natürlichen Vorrechtes der Jugend, auf ein sorgenfreies Leben, beraubt. In der höheren und mittleren Beamtenschaft machte sich eine große Unzufriedenheit breit. Einmal weil in der Bewertung der gesellschaftlichen und sozialen Stellung der Beamtenschaft eine Aenderung eingetreten ist. Die Vorbildung, das schulmäßig erworbene Wissen, das verliehene Amt als solches, gab nicht allein mehr den Maßstab für die gesellschaftliche Einordnung und soziale Bewertung. Persönliche Eignung, in der Praxis erprobte Fähigkeiten, wirkliches Können gab auch dem die Möglichkeit zum Aufstieg, der nicht durch die Ohnentour der schulmäßigen Ausbildung gegangen war. Das Anrecht auf führende Stellung in der Staatsverwaltung wurde nicht mehr von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kaste abhängig gemacht. Nicht wenig trug auch die durch die Finanznot bedingte Sparbarkeit bei Festlegung der Gehaltsordnung zur Unzufriedenheit bei.

Die Angestelltenschaft sieht sich der sozialen Aufstiegsmöglichkeiten beraubt. Rationalisierung und Mechanisierung des Bürobetriebes wandelt früher selbständige geistige Tätigkeit immer mehr in mechanische Handarbeit um. Gehobene oder gar leitende Stellungen werden immer weniger. Von der Arbeitslosigkeit werden auch die Angestellten hart betroffen, insbesondere die älteren Angestellten. Weibliche und jüngere männliche Angestellte nehmen heute Posten ein, die früher nur von älteren erfahrenen und gut bezahlten Leuten bekleidet wurden. Die Verproletarisierung der Angestelltenschaft macht riesige Fortschritte. Die Not in der Arbeiterschaft, Arbeitslosigkeit, Lohnabbau, Kürzung der Renten und Unterstützungen ist zu bekannt, um sie hier im einzelnen näher schildern zu müssen.

Ein großer Teil der Angehörigen aller dieser Schichten und Stände macht aber nicht den Krieg, den Friedensver-

trag, die Wirtschaftskrise und die schweren Fehler des kapitalistischen Wirtschaftssystems für die drückende Not, für ihren gesellschaftlichen und sozialen Abstieg verantwortlich, sondern das System. Am wenigsten ist diese Anschauung in der organisierten Arbeiterschaft anzutreffen. Diese hat sich fast durchweg von Illusionen freigehalten und die wahren Gründe für ihre gegenwärtige Not erkannt. Die übrigen aber erhoffen nur vom neuen System die Erfüllung aller ihrer Wünsche.

Von welcher Art dieses neue System aber sein soll, mit welchen Mitteln die Regierung die vielfach sich direkt gegenüberstehenden, sich gegenseitig aufhebenden Forderungen erfüllen soll, darüber besteht keine Einigkeit.

Einig ist sich das ganze deutsche Volk nur in der Forderung nach der Wiedererlangung der außenpolitischen Freiheit, der Gleichberechtigung Deutschlands mit den übrigen Völkern auf allen Gebieten.

Doch sobald die Frage nach dem Wege zu diesem Ziele aufgeworfen wird, gehen die Meinungen und Forderungen weit auseinander, ist es mit der Einigkeit vorbei.

Vollständig einig sind sich nur jene Stände und Schichten vom mittleren Beamten an aufwärts — Ausnahmen bestätigen nur die Regel — in der Forderung nach einem neuen System, durch das möglichst restlos alle Opfer und Lasten dem sozial und wirtschaftlich untenstehenden Schichten aufgebürdet werden. Getreu der Devise: wer's hungern schon gewöhnt ist, dem fallen weitere Lasten nicht so schwer.

Brot und Spiele gab das alte Rom dem Plebejer, um sich vor der Revolution zu schützen. Das moderne Rom glaubt ohne Brot mit Spiele allein auskommen zu können. Gebt dem Volke die Straße frei, laßt es in einem Karnevalsstüm frei herumlaufen, laßt sie „Heil, Heil, Hurra“ schreien, einen kleinen Privatkrieg unter sich führen, und es wird auch jene Notverordnungen geduldig tragen, die den Hungerriemen noch enger ziehen, ohne positive Maßnahmen zur Ueberwindung der Not zu ergreifen.

Wird diese Darstellung nicht am besten bewiesen durch die amtliche Bezeichnung des jetzigen Staates als „Wohlfahrtsanstalt“. Weil das neue Deutschland seine, ohne jede eigene Schuld, durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Kriegsverletzung erwerbslos gewordenen Angehörigen nicht gänzlich verelenden ließ, sollen die moralischen Kräfte geschwächt sein. Aber nicht nur Worte, sondern die Taten des neuen Systems bringen den Beweis. Bringt die neue Notverordnung etwas anderes als eine weitere Belastung der schwächsten Schultern? Wird nicht eine überlebte Wirtschaftssystemform, das Junkertum, das das alte System seinem selbstverschuldeten Schicksal überlassen wollte, durch das neue System geschützt? Ist nicht jener politische Kuhhandel zustande gekommen, wonach den braunen Terrorbanden das Recht auf die Straße gegeben, der Reichstag, die recht-

mäßige Volksvertretung aufgelöst und als Gegenleistung die Duldung der unsozialsten Maßnahmen des neuen Systems geboten wird?

Die Gewerkschaften hätten ihre Existenzberechtigung verloren, hätten das Recht verwirkt, sich Standes- und Berufsorganisation, Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu nennen, wenn sie zu diesen Vorgängen keine entschiedene Stellung nehmen würden.

Drohungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, können uns davon nicht abhalten. Die organisierte Arbeiterschaft ist kein zusammengelaufener Haufen, die auch dann sich keine Ketten an seine staatsbürgerlichen und sozialen Rechte und Freiheiten anlegen läßt, wenn ein brauner Kettenhund zur Bewachung bestellt wird.

Ein Stand, der im Kriege, in der Besatzungszeit, gegen den Separatismus, gegen die Zerreißung der Reichseinheit seinen Mann gestanden, der staatspolitischen Notwendigkeiten stets Rechnung getragen hat, läßt sich wegen der Wahrung seiner berechtigten Interessen nicht seine nationale Ueberzeugung absprechen, nicht von Junkern und politischen Desperantos beleidigen. Er nimmt das Recht in Anspruch um seiner nationalen Ueberzeugung willen, Stellung gegen ein „neues System“ zu nehmen, wodurch echt nationale Ueberzeugung in breiten Volksschichten gefährdet werden kann und wird.

Mit Recht sagt daher der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften in seiner letzten Rundgebung:

„Dieses Kabinett (Schleicher-Bapen) hat durch seine bisherigen Maßnahmen den Beweis erbracht, daß es sich nicht nur als Blatthalter einer volksstaatfeindlichen Regierung einer nahen Zukunft betrachtet; vielmehr hat es sich selbst durch den Inhalt der bisher erlassenen Notverordnungen und ebenso sehr durch das, was diese Notverordnungen an positiven Maßnahmen zur Vinderung der Folgen der schweren wirtschaftlichen Krise nicht enthalten, als Wegbereiter eines faschistisch-reaktionären Regimes deutlich zu erkennen gegeben.“

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes wird die ganze Kraft der Bewegung dafür mobil machen, daß die gegen den sozialen Volksstaat vorgehenden, offen und versteckt wirkenden Kräfte nicht obsiegen. Er erhebt gegen die unsozialen Bestimmungen der Notverordnungen der neuen Regierung in der Öffentlichkeit und bei allen in Frage kommenden Regierungsstellen schärfsten Protest. Zugleich fordert er von der Regierung positive Maßnahmen zur Ueberwindung der wirtschaftlichen und sozialen Not.

Schärfsten Protest erhebt der Hauptvorstand des Gesamtverbandes ferner dagegen, daß durch die Aufhebung des Verbotes der SA. und SS. eine Erschütterung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, sowie die Gefährdung des Se-

bens von einzelnen Persönlichkeiten herbeigeführt wird. Das geschieht noch dazu in einem mit Aufregungen ohnehin überfüllten Wahlkampf, den die Mehrheit des Volkes nicht gewünscht hat. Der Hauptvorstand erwartet von der Reichsleitung unverzügliches rückhaltloses Einschreiten gegen alle Gewalttätigkeiten. Er wird seine eigenen Maßnahmen zur Abwehr solcher Gewalttätigkeiten und jeglichen Terrors weiter verstärken, insbesondere durch Ausbau der Volksfront, die trotz stärksten Abwehrkampfes gegen alle Gewalt den Grundlag der Volksgemeinschaft aufrechterhält.“

Der Deutsche Gewerkschaftsbund warnt in seiner Rundgebung ernstlich vor dem neuen System und sagt u. a.:

„In dieser Zeit, da die dringendsten außenpolitischen und innerwirtschaftlichen Fragen der Lösung harren, sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund mit größter Besorgnis, wie weite Kreise des deutschen Unternehmertums zum Klassenkampf rufen und unter der Parole „Freiheit der Wirtschaft“ von der Regierung fordern, ihnen für den rückwärtslosen Mißbrauch ihrer Macht die Wege freizugeben. Die Beseitigung der Tarifverträge und des Schlichtungswesens soll ihnen das Recht der willkürlichen Lohn- und Gehaltsfestsetzung geben und dem Staate die Möglichkeit nehmen, die Arbeitnehmer vor der schrankenlosen Willkür unsozialer Unternehmer zu schützen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt den Klassenkampf nachdrücklich ab, den von oben sowohl als den von unten, er spricht deshalb jeder Regierung das Recht und auch die Pflicht zu, die widerstreitenden Interessen der Stände und Schichten auszugleichen.“

Gegenüber diesem neuen System kann es in der deutschen Arbeitnehmerschaft nur eine Parole geben:

Wir greifen an!

Die Zeit der Passivität, der Verteidigung, ist vorüber. Geschlossen sieht die gesamte gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft in der Verteidigung der bedrohten Volksrechte und staatsbürgerlichen Freiheit zusammen.

Nicht zuletzt steht in diesem Kampfe die christlich organisierte Arbeitnehmerschaft. Sie hat sich insbesondere dagegen zu wehren, daß nicht unter dem Vorwande, die christlichen Kulturgüter zu schützen, die wahrhaft christlichen und deshalb sozialen Grundzüge für das Wirtschafts- und Staatsleben in ihr Gegenteil verkehrt werden.

An der Haltung der organisierten Arbeitnehmerschaft ist schon mehr als ein versuchter Putz auf die Volksrechte gescheitert. Sie wird auch jetzt, bei aller Verantwortung für das Staats- und Gesamtwohl, von ihren Machtmitteln, der gewerkschaftlichen Organisation und dem staatsbürgerlichen Wahlrechte den richtigen Gebrauch zu machen wissen. Der politischen und sozialen Reaktion, dem neuen System, gilt unsere Parole:

Wir greifen an!

Die neue Reichsnotverordnung vom 14. Juni 1932

I. Allgemeines.

Die erste Notverordnung des Kabinetts Bapen bezeichnet sich als „Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden“. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft. Wie schon ihr Name sagt, will sie etwas „erhalten“ und zum anderen das Lasttragen „erleichtern“. Auf's ganze gesehen bedeutet die neue Notverordnung eine Fortsetzung der bisherigen Notverordnungen nur mit dem Unterschiede, daß die vom 14. Juni 1932 besonders trüb in Dinge eingreift, die ein Staat, wenn er klug und weise ist, sehr bestmöglich behandeln müßte. Für die Arbeitnehmerschaft bringt sie neue und wir sagen es ganz offen, unerträgliche Belastungen.

II. Sozialpolitische Maßnahmen.

a) Arbeitslosenversicherung. Hier werden die Unterstützungsleistungen gedrosselt um durchschnittlich 23%. Es wird die Bedürftigkeitsprüfung bereits nach sechs Wochen (bisher 20 Wochen) eingeführt in der Hoffnung, daß man durch dieses Vergleichen 110 Millionen RM einspart. Während in der

Krisenunterstützung bisher nur die Bedürftigkeitsprüfung vorlag, wird jetzt unbeschränkt die Hilfsbedürftigkeitsprüfung eingeführt. Die Unterstützungsleistungen werden um 10% gesenkt und die gesenkten Wohlfahrtsätze als Höchstätze bestimmt. Man rechnet hier mit einer Einsparung von 184 Millionen RM. Des weiteren soll der Abbau der Unterstützungsleistungen in der kommunalen Wohlfahrtsunterstützung 148 Millionen RM erbringen.

b) Invalidenversicherung. Der Grundbetrag der Invalidenrente ist für alle Lohnklassen von 168 auf 84 RM im Jahr und der Kinderzuschuß auf 90 RM (bisher 120 RM) im Jahr gesenkt worden. Die Witwen- und Witwerrenten, sowie die Waisenrenten sind in der Weise herabgesetzt worden, daß für neue Versicherungsfälle ab 1. Juli 1932 der Anteil der Versicherungsanstalt bei der Witwen- und Witwerrente nur noch $\frac{1}{10}$ (bisher $\frac{2}{10}$), bei der Waisenrente nur noch $\frac{1}{10}$ (bisher $\frac{2}{10}$) des von 100 RM auf 90 RM ermäßigten Grundbetrages und des Strigerungsbetrages der Invalidenrente beträgt.

c) Angekettetenversicherung. Der Grundbetrag des Ruhegeldes für alle Gehalts- und Beitragsklassen ist von 480 RM auf 208 RM im Jahr und der Kinderzuschuß wie bei der Invalidenversicherung von 120 RM auf 90 RM herabgesetzt worden. Hinsichtlich der Witwen- und Witwerrenten

sowie der Waisenrenten sind die Anteile, wie bei der Invalidenversicherung geändert worden. Die Wanderversicherten erhalten in Zukunft die Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung nur dann:

1. wenn auch die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt sind, d. h., wenn der Wanderversicherte um mehr als 66% (bisher 50%) in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist. Außerdem werden auch bei Erfüllung dieser Voraussetzungen Wanderversicherten die Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung nur dann gezahlt, wenn
2. die Wartezeit in der Invalidenversicherung erfüllt,
3. die Anwartschaft in der Invalidenversicherung aufrechterhalten ist und soweit
4. die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung bei dem Ruhegeld den Betrag von 5 RM, bei der Witwen- und Waisenrente den Betrag von 3 RM und bei der Waisenrente den Betrag von 2 RM im Monat übersteigen.

Damit sind die Wanderversicherten praktisch entrechtet.
 d) Unfallversicherung. Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 werden um 15%, die Renten für die übrigen Unfälle um 7½% gekürzt und zwar mit Wirkung vom Ablauf des Kalendermonates, in dem die Berufsgenossenschaft dem Unfallverletzten eine entsprechende Mitteilung hat zugehen lassen. Diese Renten kürzung unterbleibt nur insoweit, als wegen der Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung Bezüge des Berechtigten aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen.

e) Sonstiges. Bei Renten und Versicherungsleistungen, die bereits vor dem 1. Juli 1932 festgesetzt oder beantragt worden sind, bleiben grundsätzlich die bisher festgestellten Versicherungsleistungen zu zahlen. Es ruht monatlich von den Invalidenrenten und Invalidenpensionsrenten und den Ruhegeldern der Betrag von 6 RM, bei den Witwen- und Waisenrenten der Betrag von 5 RM, bei den Waisenrenten der Betrag von 4 RM. Dieses Ruhen tritt bei der Invalidenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli und bei der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. August 1932 ein. Solange aber eine vor dem 1. Januar 1932 festgestellte Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (V. Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 § 10) ruht, finden, soweit der Rentenberechtigte dies ausdrücklich bei der zuständigen, also bei der Landesversicherungsanstalt oder der Reichsversicherungsanstalt beantragt, die Vorschriften über das Ruhen der oben erwähnten 6, 5 und 4 RM soweit keine Anwendung, als sonst die Rente insgesamt um mehr als die Hälfte beschränkt ist. Es muß also dem Rentenempfänger auf jeden Fall, wenn er dies beantragt, mindestens die Hälfte derjenigen Versicherungsleistungen aus der Invaliden-, der Angestellten-, oder knappschaftlichen Pensionsversicherung verbleiben, die er auf Grund der vor dem 8. Dezember 1931 mitgeteilten Vorschriften erhielt, bzw. zu erhalten hatte.

Für die Unfallversicherung gilt das neue Recht über die Kürzung der Unfallrenten auch für solche Fälle, in denen schon vor dem 1. Juli 1932 Unfallrenten festgesetzt oder beantragt waren, allerdings mit der Besonderheit, daß die Renten in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Kalendermonats fortgezahlt werden muß, in dem dem Rentenempfänger von der Berufsgenossenschaft mitgeteilt worden ist, um welchen Betrag die Rente gekürzt wird.

Die Reichsversorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. August 1932 ab, wesentlich herabgesetzt, was aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist.

Wanderung aus dem Ver- dienst zum	Ort- klasse	Rente ohne Pension- und Hinterzulage			Hinterzulage für 1 Kind		
		ohne Zuw.	einfache gleiche	erhöhte Zulage	ohne Zuw.	einfache gleiche	erhöhte Zulage
30 %	S	13.40	16.10	22.75	3.55	4.50	5.70
30 %	A	12.75	17.20	21.70	3.20	4.30	5.40
30 %	D	10.80	14.60	18.35	2.70	3.65	4.60
40 %	S	17.85	24.10	30.35	4.45	6.05	7.60
40 %	A	17.—	22.90	28.90	4.24	5.75	7.20
40 %	D	14.40	19.45	24.50	3.60	4.85	6.10

III. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Diese Abgabe ist zunächst befristet für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933. Sie erfolgt von dem Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung. Abgabepflichtig sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger, Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld auf Grund früherer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden und

sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und für Soldaten der Wehrmacht. Abgabefrei sind nur Lehrlinge und Arbeitsentgelte für vorübergehend oder geringfügige Dienstleistungen und Beschäftigungen. Zum abgabepflichtigen Arbeitsentgelt gehören außer Gehalt und Lohn, Gewinnanteile, Sachbezüge, Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld und Versorgungsbezüge, die außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Die Abgaben zur Arbeitslosenhilfe betragen bei Bezügen:

bis 125 RM	1,5%
von mehr als 125 RM	2,5%
von mehr als 300—700 RM (f. d. ersten 300 RM)	2,5%
(für die weiteren)	5,75%
von mehr als 700 RM bis 3000 RM	5,75%
von mehr als 3000 RM	6,75%

Für Beamte und sonstige Personen, die den für Beamtenbezüge geltenden Kürzungsvorschriften der Notverordnungen vom 5. Juni 1931 und 8. Dezember 1931 unterliegen betragen die Abgaben 1,5% ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge. Die Kürzung wird von dem Arbeitslohn der für die Zeit nach dem 30. Juni d. J. gewährt wurde, nicht mehr erhoben. Die Bürgersteuer kommt ab 1. Juni d. J. in Fortfall, soweit keine neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Die Geltungsbauer der Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 ausgedehnt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ist die Pfändungsgrenze des § 850 Abs 2 Satz 1 ZPO von 195 RM auf 165 RM monatlich herabgesetzt worden. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bei Auszahlung für einen Monat oder Bruchteil von einem Monat bis zur Summe von 165 RM (bisher 195 RM) bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 38 RM (bisher 45 RM), bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 6,30 RM (bisher 7,50 RM) und soweit er diese Beträge übersteigt mit ein Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Im Arbeitsgerichtsweisen kann die Revision gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte, die nach dem 30. Juni 1932 gefällt sind, nicht mehr darauf gestützt werden, daß der Vorliegende es unterlassen hat, im Sinne des § 139 der ZPO, dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen oder daß er es unterlassen hat, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite ausgiebig zu erörtern, Fragen zu stellen oder auf Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten, oder weil er es den Mitgliedern des Gerichtes nicht gestattet hat, Fragen zu stellen. Weiterhin kann die Revision nicht mehr darauf gestützt werden, daß das Berufungsgericht die Beweiswürdigungsvorschriften des § 288 der ZPO, verletzt hat. Dieser Paragraph schreibt nämlich vor, daß das Gericht nach freier Ueberzeugung auf Grund einer Beweisaufnahme zu entscheiden hat, ob eine Tatsache als bewiesen oder nicht bewiesen anzusehen sei, und daß im Urteil die Gründe anzugeben seien, die für die richterliche Ueberzeugung maßgebend gewesen sind. Und letztlich kann sich die Revision nicht mehr darauf stützen, daß gegen die Vorschriften des § 287 der ZPO, verstoßen worden ist. Dieser Paragraph bestimmt, daß das Gericht befugt ist, die Höhe eines künftigen Schadenersatzes, die vielleicht nicht voll bewiesen werden konnte, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu schätzen.

V. Unsere Kritik.

Ueberhaupt man die oben kurz skizzierten Auswirkungen (geldlich handelt es sich um 274 Mill. RM) der Reichsnotverordnung, in die wir auch die „Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung“ eingeschlossen haben, dann kann man nur sagen: so kann es nicht bleiben. Es ist auf die Dauer nicht möglich, daß eine Regierung „mit Würde und Humor“, wie ein Minister sagte, die an ihr geübte Kritik erträgt, sondern sie wird erkrankt Rede und Antwort sehen müssen. Wir unsererseits können nur erklären, daß, wenn überhaupt noch Gerechtigkeit Geltung haben soll, diese Notverordnung wieder beseitigt werden muß. Hier wird ja der Reichstag auch noch ein Wort mitzureden haben. Waren schon die letzten Notverordnungen der Regierung Brüning kaum erträglich, dann kann das Kabinett Papen für sich in Anspruch nehmen, daß die Brüning'schen Notverordnungen an die Papen'sche noch lange nicht heranreichen. Wir sehen diese Notverordnung nur als eine Episode an, die auf schleunigstem Wege ihr Ende finden muß.

Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindearbeiter

Der Reichsarbeitgeberverband hatte bekanntlich den Reichsmanteltarifvertrag zum 30. April 1932 gekündigt. Mit Rücksicht auf die in jener Zeit schwebenden bezirklichen Lohnverhandlungen hatten die Parteien vereinbart, die Lauffrist bis zum 30. Juni 1932 zu verlängern. Der Reichsarbeitgeberverband übermittelte den Gewerkschaften am 17. Juni d. J. seine Abänderungsvorschläge.

Der RAW. hat zwei völlig neue Entwürfe zu den Verträgen (RMTG. und RMTB.) ausgearbeitet. Daraus allein kann man schon ersehen, daß es ihm um eine völlige Umgestaltung der Tarifverträge zu tun ist.

Beim Geltungsbereich will er nunmehr auch diejenigen Betriebe vom RMTG. ausnehmen, die bisher gemäß § 2 Ziffer 3 darunter fielen, die aber abweichend geregelt werden konnten. Außerdem sollen die Saisonarbeiter ausgenommen werden. Als erheblich erwerbsbeschränkt sollen diejenigen Personen gelten, deren Arbeitsfähigkeit um mindestens 20 v. H. vermindert ist. Wegen der Beteiligung von Verbänden an Bezirkstarifverträgen will er auch solchen, die nicht am RMT. beteiligt sind, die Möglichkeit geben, sofern sie 10 v. H. der in Betracht kommenden Personen umfassen.

Hinsichtlich der Arbeitszeit sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Anstatt Dienstbereitschaft wird das Wort „Arbeitsbereitschaft“ gebraucht, wobei auch von einer „Heimbereitschaft“ die Rede ist.

Beim Kapitel Ueberstunden in § 5 soll nunmehr auch die Mehrarbeit geregelt werden. Als solche soll nur die Arbeitszeit gelten, die im Jahresdurchschnitt acht Stunden werktäglich überschreitet. Als Ueberstunden sollen nur die Arbeitsstunden gelten, die über die tägliche Dienstschicht hinausgehen. Sie sollen in jedem Falle abgefertigt werden, worüber der Arbeitgeber zu entscheiden hat.

Bei den Löhnen und Lohrzuschlägen (§§ 6—8) heißt es, daß der Arbeiter zu den Kosten der Dienstkleidung angemessen beizutragen hat. Bezüglich der Schutzkleidung soll der Arbeitgeber entscheiden, ob sie notwendig ist, und ob hier auch ein Kostenbeitrag erhoben soll.

Für Nacht-, Sonntags- oder Wochenfeiertagsarbeit, die nicht Mehrarbeit oder Ueberstundenarbeit ist, soll ein Zuschlag nicht gewährt werden. Das bedeutet zunächst Fortfall des Nachzuschlages, der immerhin in einer Reihe von Orten gezahlt wird, Fortfall der Zuschläge für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, sowie Fortfall der Doppelbezahlung von Wochenfeiertagen. Für Mehrarbeit soll ein Zuschlag von 15 v. H., für Ueberstunden ein solcher von 25 v. H. in allen Fällen gezahlt werden, für Ueberstunden, die abgefertigt werden, jedoch nur ein Zuschlag von 10 v. H. Damit sollen also die bis jetzt gewährten höheren Zuschläge abgeschafft werden.

Für Theaterarbeiter sollen besondere bezirkliche Vereinbarungen zulässig sein.

Der in § 8 aufgeführte Katalog ist noch vermehrt worden durch: Zentralheizungsanlagen.

In § 10, der von der Arbeitsversäumnis spricht, soll beim Auffuchen eines Arztes, sofern keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, oder ambulante Behandlung erforderlich ist, nicht mehr der volle Arbeitsverdienst, sondern nur 70—90 v. H. desselben gewährt werden.

Einschränkende Bestimmungen enthält auch der § 11. Es soll für Arbeitsausfall, der durch Witterungseinflüsse oder höhere Gewalt verursacht ist, Lohnanspruch nicht bestehen.

An Wochenfeiertagen sollen nur die ausfallenden Arbeitsstunden bezahlt werden, d. h. also, sofern an diesen Tagen gearbeitet werden muß, wird Lohn hierfür extra nicht gezahlt.

Erhebliche Verschlechterungen sind sodann im § 13 beim Urlaub vorgesehen. So soll der um drei Tage erhöhte Urlaub für Arbeiter über 45 Jahre völlig beseitigt werden. Der jetzt bestehende Urlaub soll hinsichtlich seiner Dauer nur noch gelten für Großstädte über 100 000 Einwohner. In Städten unter 100 000—20 000 soll er nur 4—16 Tage, in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern 4—14 Kalendertage betragen. Das würde also für die Kollegen in diesen Gemeinden, soweit sie bisher Anspruch auf drei Tage Mehrurlaub hatten, eine Einbuße von einer vollen Woche bedeuten. Auch hinsichtlich der Gewäh-

rung des Urlaubs sind einschränkende Bestimmungen vorgesehen.

Die Bestimmungen über den Krankelohn werden nunmehr entsprechend den obwaltenden Bestimmungen der Notverordnungen als Zusatzleistungen zur reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallfürsorge bezeichnet. Verschärft sind die Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Leute, bei denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen Dritten herbeigeführt worden ist.

Bei der Anrechnung von Dienstzeiten (§ 15) soll es in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt werden, ob die Dienstzeit als Angestellter oder Beamter angerechnet werden kann. Es soll auch in diesem Falle nur geschehen können, wenn der Arbeiter die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht verschuldet hat.

Bei den Kündigungsfristen soll die jetzt in § 19 Ziff. 2 für Arbeiter, die Anspruch auf Ruhelohn erworben haben, die gewährte längere Kündigungsfrist in Fortfall kommen. Sie soll sich nur auf Arbeiter erstrecken, die bereits 10 Jahre im Dienst stehen und nur für den einzelnen Ort bezirklich vereinbart werden können.

Wir haben hier nur die hauptsächlichsten Punkte der vorgeschlagenen Verschlechterungen herausgegriffen, da es zu weit führen würde, sie alle einzeln aufzuzählen. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, daß die beteiligten beiden Gewerkschaften die Vorschläge des Arbeitgeberverbandes mit entsprechenden Gegenvorschlägen beantwortet haben. Die Gewerkschaften sind keinesfalls gewillt, in die vom RAW. vorgeschlagenen Verschlechterungen einzuwilligen.

Das trat bei den Verhandlungen, die am 27. und 28. Juni d. J. im Rathaus in Hannover stattfanden, klar zutage. An den beiden Tagen kam es nur zu einer ersten Lesung der beiderseitigen Anträge. Die Verhandlungen waren zeitweise sehr lebhaft. Ein Ergebnis wurde bei keinem einzigen Paragraphen erzielt. Man verständigte sich schließlich dahin, die Verhandlungen am 4. und 5. August d. J. fortzusetzen. Ein abschließendes Urteil über die zukünftige Gestaltung des Tarifvertrages kann im Augenblick nicht abgegeben werden. Die Gewerkschaften haben, das kann mit Fug und Recht gesagt werden, jeder Verschlechterung den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt. Das wird selbstverständlich auch bei den weiteren Verhandlungen geschehen. Um einen tariflosen Zustand zu vermeiden, wurde am Schluß der Verhandlungen vereinbart, den Tarifvertrag bis zum 30. September 1932 zu verlängern. D.

Der Stand der bezirklichen Lohnverhandlungen für Gemeindearbeiter.

Wie bereits berichtet, sind, nachdem eine zentrale Regelung der Löhne sich als unmöglich erwiesen hatte, in den einzelnen Bezirken die Verhandlungen mit den Bezirksarbeitgeberverbänden aufgenommen und haben, teilweise durch freie Vereinbarungen, teilweise durch Schiedsprüche ihren Abschluß gefunden.

Nunmehr versucht der Reichsfinanzminister erneut weitere Lohnkürzungen zu erzwingen und verweigert auch den durch freiwillige Vereinbarung zustande gekommenen Bezirkslohnstarifen seine Zustimmung. Er will nur dann die neuen Lohnstarife gelten lassen, den berücksichtigten § 7 Absatz 4 der zweiten Lohnverordnung als abgegolten ansehen, wenn für verschiedene Bezirke, Ortsklassen oder Lohngruppen weitere Lohnsenkungen stattfinden. Ferner verlangt er allgemein eine Bestimmung in die Lohnabkommen aufgenommen, daß diese Abkommen dann ihre Gültigkeit, auch vor dem vorgesehenen Ablauftermin, verlieren, wenn das Reich in den betreffenden Bezirken oder Städten die Ortslohnzulagen für Reichs- und Reichspostarbeiter senkt.

Nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch verschiedene Bezirksarbeitgeberverbände lehnen diese erneuten Störungsversuche des Reichsfinanzministers in die freie tarifliche Lohnregelung der Gemeindearbeiter ab.

Wir werden über den weiteren Verlauf der Bewegung im Zusammenhang berichten, sobald das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und den verschiedenen Bezirksverbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften vorliegt.

Ist Gas krisenfest?

Noch liegen endgültige Ziffern für unsere Energieerzeugung im letzten Jahr nicht vor. Nach den vorläufigen Ziffern zeigt sich aber, daß die Einwirkung der Krise auf die einzelnen Energiearten sehr verschieden war. Der Absatz an elektrischem Strom ging um etwa 12 v. H. zurück, der der festen Brennstoffe um 10,2 v. H. (hiervon war aber der Gaskostenabsatz sehr günstig), während der Gasabsatz nur etwa um 3,36 v. H. geringer war. Letzteres deutet sich ungefähr mit dem Ergebnis der Thüringer Gasgesellschaft, die über 2,8 v. H. Rückgang beim Gasabsatz berichtet. Die Thüringer Gasgesellschaft eignet sich deshalb gut als Vergleich, weil ihr Tätigkeitsgebiet sich über verschiedene Teile des Deutschen Reiches erstreckt.

Das Gaskosten-Syndikat berichtet über ein erfolgreiches Absatzjahr. Trotz dem Verbrauch an Steinkohle und Koks um etwa 29 v. H. niedriger war als 1929 und dementsprechend die Zementkoks-erzeugung 1931 nur 70 v. H. der des Jahres 1930 und 55 v. H. des Jahres 1929 betrug, konnte der Absatz an Gaskosten um 25 v. H. auf 941 000 Tonnen erhöht werden. Der Hauptabnehmer des Zementkoks ist die Eisenindustrie, die bei der bekannten schlechten Lage nur wenig Koks verbrauchte. Der Lagerbestand an Zementkoks wuchs deshalb trotz der stark eingeschränkten Erzeugung von 5,5 auf 6,3 Millionen Tonnen an. Bei den Gaswerken lagerten dagegen am Jahresende nur geringe Mengen Koks, deren Absatz in den noch folgenden Monaten möglich war. Das Gaskosten-Syndikat konnte nicht nur die zu Beginn des vorigen Jahres vorhandenen Lagerbestände absetzen, sondern mußte sich im Auslandsabsatz einschränken und noch österreichischen Gaskosten hereinnehmen. Besonders stark war dementsprechend auch der Absatz per Bahn, der von 130 000 auf 236 000 Tonnen stieg.

In gleicher Weise gestaltete sich für die Gaswerke der Absatz von Kohleerzeugnissen günstig. Dieser konnte vollständig untergebracht werden, während die Großdestillationen große Mengen einlagern mußten. Besonders war seit Mitte des Jahres in Westdeutschland lebhaft gefragt und konnten deshalb bessere Preise erzielt werden. Im Durchschnitt wurden für Kohleerzeugnisse 34,96 M. eingenommen gegen 40,15 M. 1930. Auch in der Teererzeugung schritten die Gaswerke besser ab, als die Koksereien; betrug bei letzteren der Rückgang der Erzeugung 24 v. H., so ging bei den Gaswerken die abgelieferte Menge nur um 11 v. H. zurück. — Auf dem Weltstoffmarkt herrscht eine derartige Ueberproduktion, daß überhaupt keine vernünftigen Preise zu erzielen sind. In Deutschland wurde deshalb ein Einfuhrverbot für Stickstoff-Düngemittel erlassen.

Bei den Main-Gaswerken (Frankfurt und Offenbach) hat sich die Gasabgabe von 90,42 auf 84,26 Millionen Kubikmeter, um 6,81 v. H. ermäßigt. Durch vermindertes Personal, Verkürzung der Arbeitszeit und des Lohnes und 13 v. H. nie-

dere Kohlenpreise war es möglich, die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentlich zu verbessern. Die gesamten Schulden konnten von 16,69 auf 14,61 Mill. M. vermindert werden. Das Elektrizitätswerk in Offenbach wurde an die Stadt zurückgegeben, wofür diese der Stadt Frankfurt Aktien der Main-Gaswerke gab und letztere nun eine Forderung gegen die Stadt Frankfurt haben (1,48 Mill. M.). Abschreibungen wurden in Höhe von 2,15 (1,79) Mill. M. vorgenommen und trotzdem noch ein Gewinn von 1,67 (1,29) Mill. M. erzielt, aus dem 5 (4) v. H. Dividende auf 30 Mill. Aktientkapital verteilt werden. Der durchschnittliche Gaspreis betrug 1930 15,54 und im Jahre 1931 15,45 Pfg.

Die Ruhrgas-A.-G. setzte im letzten Jahr 796 Mill. Kubikmeter Gas ab gegen 710 Mill. Kubikmeter 1930. Diese Steigerung entspricht aber nicht den Erwartungen, die man gehofft hatte. Ungefähr zwei Drittel des Gesamtabzuges gehen an die Eisen- und Stahlindustrie, welche infolge der ungünstigen Beschäftigungslage ihre Abnahme stark einschränkte. Ohne diese Ausfälle wäre der Absatz um etwa 250 Mill. Kubikmeter größer gewesen; nur den zahlreichen Neuanschlüssen ist die Absatzsteigerung zu danken, sonst wäre ein ziemlich starker Rückgang eingetreten.

Infolge des ungünstigeren als erwarteten Absatzes ist die finanzielle Entwicklung nicht in dem Maße vorangegangen, wie es wünschenswert war. Zwar konnten 5,53 Mill. M. Bankschulden im letzten Jahr zurückgezahlt werden, der Röhrenverband erhält aber seinen Kredit in diesem Jahr erst zur Hälfte zurückgezahlt (2,5 von 5 Mill. M.); die andere Hälfte wird auf lange Zeit gestundet. Außerdem hat dann noch eine Großbank 7,5 Mill. M. zu bekommen, die nächstes Jahr fällig sind und wahrscheinlich um ein Jahr verlängert werden. Als Schlussergebnis des Jahres 1931 wird wieder ein Verlust erscheinen, da die Gaspreise durch die Lohn- und Kohlenklausel gesenkt werden mußten. Angesichts der starken Kreditrückzahlungen, die den Wünschen der Leiter noch nicht einmal entsprechen, kann man doch feststellen, daß am Ferngasgeschäft noch was zu verdienen ist, wenn erst mal der Ausbau abgeschlossen ist. Leider kann man nirgendwo dahinterkommen, was die Chancen für ihr Abfallgas bekommen. Erst dann könnte man den ganzen Verdienst am Ferngasgeschäft abschätzen.

Dieser kurze Ueberblick zeigt, daß beim Gasverbrauch der gleiche Grundzug vorhanden ist wie beim Stromabsatz, in der Industrie ein starker Minderverbrauch, während sich der Haushaltsabsatz ziemlich gehalten hat. Nur durch eine umfangreiche Anschlußfähigkeit und einen verhältnismäßig hohen Anteil des Haushaltsgases am Gesamtabsatz konnte sich der Gasabsatz auf so einem günstigen Stande halten.

Warum man aus der Organisation austritt?

Solange die Gewerkschaften bestehen, sind, wie das ja bei allen Vereinigungen der Fall ist, neben Eintrittten natürlich auch ab und zu Austritte zu verzeichnen. Die Gründe, die bei einer Austrittserklärung teilweise von den Mitgliedern vorgebracht werden, geben oft ein trauriges Zeugnis ab, wie diese Leute den Wert der Gewerkschaften erkannt haben und egoistisches Eigeninteresse stets dem Gesamtinteresse voranzustellen.

Es ist daher oft nicht zu glauben, was nicht alles für Gründe zum Austritt angegeben werden. Ein Vertrauensmann einer größeren Ortsgruppe hat sich nun einmal der Mühe unterzogen, die Gründe festzuhalten und ist es trotz des vielen Unsinnigen, der in den Begründungen liegt, interessant, sie nicht vorzuenthalten. Gewiß gibt es außerdem noch eine ganze Reihe, jedoch diese 20 genügen schon.

Um was man austritt:

1. Weil Brüning die Notverordnungen erlassen hat.
2. Weil Stegerwald als Reichsarbeitsminister dieses oder jenes unterlassen, oder dieses oder jenes angeordnet hat.
3. Weil die Stadtverordneten diesen oder jenen Standpunkt im Stadtrat vertreten haben.
4. Als Anhänger der Nationalsozialisten kann ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, der Gewerkschaft von heute anzugehören.
5. Weil die Gewerkschaften nicht dafür gesorgt haben, daß die Preise für die Lebenshaltung gesenkt wurden.
6. Weil die Löhne um so und so viel Prozent gekürzt wurden und die Gewerkschaften dieses nicht verhindert haben. (Daß der Abzug ohne die Gewerkschaften doppelt so hoch in Erleichterung getreten wäre, vergißt man nur zu leicht.)

7. Im neuen Manteltarifvertrag ist ein Paragraph verschlechtert worden. (Daß dagegen viele Verbesserungen mit dem neuen Manteltarifvertrag eingeführt wurden, kommt bei der Beurteilung nicht in Frage. Diese Zuschrift stammt aus dem Saargebiet, wo jetzt ein besserer Mantelvertrag abgeschlossen wurde. Die Schriftl.)
8. Weil der Verband mir keine billige Wohnung verschaffen konnte.
9. Weil der Verband meinen Prozeß gegen den Kleiderjuden nicht gewonnen hat. (Daß dieser Prozeß von vornherein sehr oberflächlich war, spielt für den Kollegen keine Rolle.)
10. Weil der Verband meine Sache mit meinem Vorgesetzten nicht so in Ordnung gebracht hat, wie ich es wünschte. (Daß ohne den Gewerkschaftssekretär der Kollege entlassen worden wäre, statt der kleinen Geldstrafe, beachtet er nicht weiter.)
11. Weil der Verband meinem Bruder, meinem Sohn oder Schwager keine Arbeit beschaffen konnte. (Dabei weiß der Kollege, daß dieses in der heutigen Zeit überhaupt nicht möglich ist.)
12. Weil der Verband bei 14 Krankheitstagen die ersten 7 Tage und den Sonntag nicht mit Krankengeld bezahlt hat. (Die Satzungen hat er überhaupt noch nicht gelesen.)
13. Weil der Verband meinen Antrag auf ein Darlehen von 1000 Mk. abgelehnt hat.
14. Weil ich von den Unterstützungsgeldern, die oftmals von dem Wohlfahrtsausschuß der Christl. Gewerkschaften ausgegeben werden, nichts bekommen habe. (Diese Gelder sind aber nur für Erwerbslose und sehr bedürftige Kollegen bestimmt. Dieser Kollege stand aber noch in voller achtstündiger Beschäftigung.)

16. Weil der Kollege Müller dem Kollegen Lehmann eine Meldung gemacht hat bei seinem Vorgesetzten. (Was in aller Welt hat denn der Verband damit zu tun?)
17. Weil der Schulze, den ich nicht leiden kann, im Verband und noch sogar im Vorstand ist. (Dieser Kollege würde aber wild werden, wenn ein anderer gegen ihn dieses vorkbringen würde.)
18. Die anderen Kollegen sind auch nicht im Verband und bekommen denselben Lohn. (Sonst stört sich doch dieser Kollege absolut nicht an dem, was die Kollegen machen oder nicht machen.)
19. Ein Kollege, gefragt warum er ausgetreten wäre, antwortet: das werde ich dir einmal später sagen. (Sehr geheimnisvoll.)
20. Weil der oder jener Verband in dem oder jenem Streik diese, oder jene Stellung eingenommen hat. (Was das Verhalten eines berufsfremden Verbandes mit unserer Organisation zu tun hat, begreift man nicht so leicht.)
21. Weil ich bei der letzten Betriebsvertreterwahl nicht an die Spitze oder an zweiter Stelle, oder überhaupt nicht aufge-

stellt wurde. (Dabei hat doch die Versammlung in geheimer Abstimmung die Kandidaten aufgestellt und kann doch dem Verband seine Schuld beigemessen werden, wenn der Kollege das Vertrauen seiner übrigen Kollegen nicht besitzt, oder er durchschaut wurde in seinen Bestrebungen.)

Wenn man nun bedenkt, daß der Sinn der Gewerkschaften doch ein ganz anderer ist, als man ihnen zugemutet, und wenn man weiter beachtet, wie haltlos und herangezogen diese Austrittserklärungen anmuten, dann hat man schnell heraus, was Geistes Kinder diese Kollegen sind. Sie richten sich durch solche Art Austrittserklärungen selbst und ihre geistige Armut tritt klar zutage. Diese Erkenntnis darf jedoch die ehrlichen und überzeugten Gewerkschaftler nicht abhalten, immer und immer wieder den armen, irgeleiteten Kollegen das Unkunnige ihres Verhaltens vor Augen zu führen, sie aufzuklären und erneut zu werden. Nur so sind diese Hemmungen zu überwinden. Gerade die heutige Zeit erfordert eine starke abwehrbereite Organisation, wenn es nicht abwärts gehen soll.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Fortzahlung des höheren Lohnes bei Verletzung in andere Arbeitsstellen

Auf dem Gebiete des Tarifrechts scheint eine neue Zeit heranzukommen. Großindustrie und die Großagrarien mit ihren Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden misamt der neuen „nationalen“ Regierung versuchen das Tarifrecht von Grund auf zu zerstören. Auch bei den Stadtverwaltungen scheint es heute zu geben, die während dem jetzt fast vierzehnjährigen Bestand der Republik sich eines besonderen Wohlwollens des Staates und der Kommunen erfreuten, indem ihre wohlverordneten Rechte aus früheren Zeiten nicht nur unangetastet blieben, sondern sogar noch verbessert wurden, die aber heute die Zeit gekommen sehen, ihre untergestellten Arbeiter anders behandeln zu dürfen, als sie selbst behandelt zu werden wünschen und auch werden. Der Direktor des Mainzer Straßenbahnamtes hat wie er bei einer anderen Gelegenheit vor dem Schlichter erklärte, nicht viel Kenntnisse vom Arbeitsrecht. Um so besonderer mutet es an, wenn er versucht, einige Richtlinien für die Durchführung der Tarifverträge aufzustellen und diese auch vor dem Arbeitsgericht mit Nachdruck zu vertreten sucht.

Unser Mitglied A. war seit einer Reihe von Jahren bei der Straßenbahn beschäftigt, und zwar zuletzt als Gleisbauarbeiter. Als solcher untersteht er den Bestimmungen des RMVG nebst dem dazu gehörigen Bezirkstarifvertrag. Am 22. April kündigte die Straßenbahnverwaltung das Arbeitsverhältnis zum 7. Mai und bot gleichzeitig Weiterbeschäftigung als Wagenreiniger unter Unterklassung unter den RMV V an. Als Gleisbauarbeiter hatte der Kollege einen Stundenlohn von 83 Pfg. Der Bezirkstarif V sieht für die Arbeit als Wagenreiniger eine Entlohnung mit 73 Pfg. vor. In beiden Bezirkstarifverträgen, im RMV V als auch im RMV G, heißt es, daß bei einer Verletzung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nach einer Arbeit mit geringerer Entlohnung der frühere höhere Lohn auf die Dauer von 2 Monaten weiter zu zahlen ist. Um diese Bestimmung zu umgehen, erklärte der Direktor des Straßenbahnamtes, habe man formell das Arbeitsverhältnis gekündigt. Denn die Bestimmungen könnten nur Maß greifen, wenn eine Verletzung innerhalb desselben Tarifbereichs stattfände. Sie könnten aber nicht in Anwendung kommen bei einer Verletzung von einem Tarifbereich zu einem anderen, auch wenn diese Verletzung nur innerhalb desselben Betriebes stattfände.

Wir haben diesen Fall wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung vor das Arbeitsgericht gebracht. Dieses hat nun die Stadtverwaltung verurteilt, an unser Mitglied den Differenzbetrag nachzuzahlen. Aus der Begründung geben wir folgendes wieder:

Die Absicht der Beklagten (das ist die Stadtverwaltung) ging gerade dahin, das seitherige Arbeitsverhältnis aufzulösen, um bei der Weiterbeschäftigung des Klägers von der Verpflichtung zur Weiterzahlung des höheren Lohnes entbunden zu sein. Diesen prinzipiellen Standpunkt der Beklagten hat auch deren Vertreter bei der Verständigungsverhandlung nicht aufgegeben, der unter Aufrechterhaltung der Kündigung erklärte, daß der Kläger wieder beschäftigt werde. . . Die Kündigung durch die Beklagte kann jedoch die Rechte des Klägers aus dem gekündigten Arbeitsverhältnis nicht völlig untergehen lassen, wenn ihr auch ein rein formeller Charakter zukommt und die Beklagte sie nur zu dem Zweck ausgesprochen hat, ihre im Tarifvertrag festgelegten Verpflichtungen zu umgehen. Es ist zunächst die Frage zu prüfen, ob bei einer Verletzung von einem Gemeindebetrieb in den Betriebsbetrieb die Lohnsatzbestimmungen der Tarifverträge Anwendung zu finden haben. Dies ist zu bejahen. Der RMV G und der RMV V gehen auf einen einzigen Tarifvertrag für alle Betriebsarten zurück. Sie haben daher nicht nur viele Bestimmungen im Wortlaut gemeinsam, sondern auch allgemeine Grundgedanken. Hiernach soll der Lohnsatz für alle Personalverschiebungen innerhalb der städtischen Betriebe gewährt werden. . . Aus diesen Umständen ist zu entnehmen, daß die Beklagte den Kläger nicht entlassen, sondern von vornherein in ihren Betrieben weiter beschäftigen wollte. Die Kündigung hat also rein formalen Charakter. Die unabdingbare Lohnsatzbestimmung der Tarifverträge kann durch eine solche Kündigungserklärung nicht umgangen werden. Eine Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse, wie sie die Beklagte in formalistischer Weise zum Ausdruck bringt, würde gegen die Grundätze von Treu und Glauben (§ 157 BGB) verstoßen. Dem Klageantrag war daher stattzugeben.

Das ist die Stellungnahme eines höheren städtischen Beamten einem Arbeiter gegenüber. Den Protest des Reichsbundes der höheren Beamten gegen eine Befassung ihrer verhältnismäßig noch immer sehr hohen Gehälter zugunsten der Arbeitslosen hat derselbe Direktor des Straßenbahnamtes auf das lebhafteste begrüßt und unterstützt.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Der Staat als „Wohlfahrtsanstalt“ der Landwirtschaft.

„Freie Wirtschaft“, „Regelung des Preises nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage“ ist die Parole mit der der Abbau der letzten Reste des staatlichen Schutzes der menschlichen Arbeitskraft; Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Tarifverträge und Schlichtungswesen zu begründen versucht wird. Demgegenüber kann nicht eindringlich genug darauf verwiesen werden, wie der Staat eine freie Wirtschaft, eine Preisregulierung nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse verhindert.

Die Getreidepreise übersteigen in Deutschland den Weltmarktpreis um das zweieinhalb- bis dreifache. Durch die Zölle, 24 Mk. pro Doppelzentner auf Roggen, 25 auf Weizen, durch die Abschaffung der Einfuhr von Mais mittels des Mais-

monopols, durch den Verwendungszwang von inländischem Getreide (Brotgesetz), durch Einfuhrzölle und Austauschportschaine, durch Stützungskauf der Getreidehandelsgesellschaft mit öffentlichen Geldern, werden die Getreidepreise künstlich um 200 Prozent höher gehalten, wie auf dem Weltmarkt.

Dazu die direkte Unterstützung der Landwirtschaft durch Kredite, Vorzuschüsse, Zinsverbilligung und sonstige staatliche Maßnahmen.

Der Zuderzoll von 32 Mk. hat die Zuderpreise auf das sechsfache der Weltmarktpreise erhöht. Der Kartoffelzoll beträgt zeitweise 20 Mk., der Zoll auf Eier 30 Mk., der Butterzoll 50 bis 170 Mk.

Die Einfuhr von Vieh und Fleisch ist fast vollständig durch veterinärpolizeiliche Vorschriften und für Geflügel-

vollständig abgeriegt. Die relativ niedrigen Fleischpreise, durch die gedrohte Kaufkraft bedingt, würden ohne diese staatlichen Maßnahmen wesentlich tiefer stehen.

Für den Obst-, Gemüse- und Weinbau werden erhebliche Unterstüßungen und Kredite zur Verfügung gestellt. Die Zölle ebenfalls in den letzten Jahren wesentlich erhöht oder aber die Grenzen für die Einfuhr vollständig gesperrt.

Nach den Berechnungen des Professor Dessauer liegen die Ernährungslosten des deutschen Volkes infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft, pro Jahr um vier Milliarden Mark über den Weltmarktpreisen. Zum Schutze der 14,5 Millionen Erwerbstätigen mit ihren Angehörigen in der Landwirtschaft wird daher ungefähr der gleiche Betrag aufgebracht, wie für die soziale Fürsorge für Arbeiter und Angestellte. Allerdings ist der Unterschied dabei zu beachten, daß die in der Landwirtschaft Erwerbstätigen samt ihren Angehörigen nur 23 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, während Arbeiter und Angestellte mit ihren Angehörigen mehr wie 60 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen.

Nicht die Tatsache, daß der Staat die Landwirtschaft in ihrer Existenz schützt, — eine lebensfähige Landwirtschaft kann eine gesunde Volkswirtschaft nicht entbehren — sondern das ungleiche Maß, mit dem der staatliche Schutz für die verschiedenen Stände gemessen wird, schafft die Verbitterung in der Arbeiterschaft. Insbesondere dann, wenn eine soziale und politische Reaktion glaubt, die staatliche Fürsorge für die schwächsten Schichten als eine Gefahr für die sittlichen und moralischen Kräfte der Nation, als Kultur- und Wirtschaftssozialismus hinstellen zu müssen glaubt.

Sollen die Arbeiter um ihre Gewerkschaftsunterstüßungen geprellt werden?

Durch die letzte Notverordnung ist ein neuer Begriff in die Arbeitslosenfürsorge gebracht worden. Nach sechswöchentlichem Bezug der Arbeitslosenunterstützung wird die Hilfsbedürftigkeit geprüft. Im Vorstande der Reichsanstalt wurde daher die Frage aufgeworfen, ob bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auch die Unterstüßungen der Gewerkschaften zu berücksichtigen und auf die staatlichen Unterstüßungen anzurechnen seien. Nicht nur bei der Arbeitslosenunterstützung, sondern auch bei der Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung an Invaliden, die infolge der gekürzten Renten vielfach Zuschüsse aus der Wohlfahrtspflege beziehen, besteht die Gefahr, daß auch hier die gewerkschaftliche Invalidenunterstützung aufzurechnen versucht wird.

Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen aller Richtungen haben sich daher in einer gemeinsamen Eingabe an den Reichsarbeitsminister gewandt, in der das Unzulässige und Ungerechte dieser Absicht dargelegt wird. Die Gewerkschaften verlangen eine klare ungewandte Antwort, daß eine Aufrechnung der gewerkschaftlichen Unterstüßungen nicht erfolgen wird.

Das würde den Herren Junkern und Baronen schon so passen. Erst die Unterstüßungen und Renten bis ins unerträgliche zu kürzen, den für die Arbeitslosenversicherung nicht benötigten Teil der Beiträge (zirka 1/2 Milliarde Mark pro Jahr) zur Entlastung der Steuerzahler zu verwenden, und dann die freiwillig unter den größten Entbehrungen für die Lage der Not zurückgelegten Spargroschen — denn nichts anderes sind doch die gewerkschaftlichen Unterstüßungen — aufzurechnen; jedenfalls um „die moralischen Kräfte der Nation“ zu stärken, den Staat davon zu bewahren, zu einer Art „Wohlfahrtsanstalt“ zu werden.

Doch diese Rechnung ist ohne den Wirt gemacht. Sämtliche Gewerkschaften sind sich darüber klar, daß auch in dem Falle, daß der Reichsarbeitsminister die Aufrechnung anordnen würde, es rechtlich und sittlich einwandfreie Mittel zur Abwehr dieser neuen indirekten ungerechten Sonderbesteuerung der Arbeiterschaft gibt. Der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft sind ihre, durch die Beitragszahlung erworbenen Ansprüche gegen ungerechte Zugriffe gesichert.

Sollte die ernstliche Absicht bestehen, durch die Aufrechnung der Unterstüßungen die Gewerkschaften zu schwächen, das Vertrauen der Arbeiterschaft zu ihnen zu erschüttern und andererseits mit den ersparten Staatsmitteln vielmehr die bankrotten Junker weiter zu unterstüßen, so kann heute schon gesagt werden: dieser Plan wird vorbeigeraten.

Woher kommt das Geld?

Die neue Reichsregierung hat das Uniformverbot aufgehoben. Der Paß zwischen Hitler und Schleicher-Papen ist geschlossen. Die Nazis bekommen ihre braunen Toden wieder, müssen aber als Gegenleistung die neue Regierung mit ihren drakonischen Notverordnungen tolerieren.

Neue blühblante Uniformen auf der einen und halbnaakte, mit Lumpen und zerrissenen Schuhen bekleidete Kinder der Arbeitslosen und Sozialrentner auf der anderen Seite. Wie rechnet sich dieses zusammen, bei einer Partei, die sich Arbeiterpartei und sozialistisch nennt? Inwieweit hat dieser politische Vorgang eine partei soziale Seite.

Noch eine andere Frage: Die SA. sollen 300- bis 400 000 Mann stark sein. Rechnet man rund 50 Mk. für eine neue Uniform, dann kostet die Neuniformierung rund 15 Millionen Mark. Woher hat eine Partei, die eine sozialistische Arbeiterpartei sein will, dieses Geld? U. A. w. g.

Gebührenpflicht in der Reichsverförgung.

Die neue Notverordnung ermächtigt den Reichsarbeitsminister, in der Reichsverförgung und der Sozialversicherung die Gebührenpflicht für die Anrufung der Spruchbehörden einzuführen. Die Gebührenpflicht in der Reichsverförgung ist seit dem 1. 4. 1928 aufgehoben, nachdem sie schon einmal in den Jahren 1919 bis 1922 und 1923 bis 1928 bestanden hatte. Die Einführung der Gebührenpflicht soll die Einlegung des erfolglosen Rechtsmittels einschränken, denn diese von vornherein ausichtslosen Einsprüche belasten die Spruchbehörden ungewöhnlich stark. Die Gebühren sollen im voraus erhoben werden. Sie sollen den besonderen Verhältnissen der in der Reichsverförgung befindlichen Kreise Rechnung tragen. Ein Armenrecht nach Art des Zivilprozesses einzuführen, wird abgelehnt, weil die Befürchtung besteht, daß jedes Rechtsmittel mit einem Armenrecht-Gesuch verbunden würde. Die Funktion des Armenrechts will man dadurch ersetzen, daß die Gebühre so niedrig angesetzt wird, daß der Antragsteller zu einer ernsthaften Prüfung, ob das beabsichtigte Rechtsmittel auch Erfolg haben kann, angeregt, aber von ausichtslosen Rechtsmitteln abgehalten wird. Es wird zurzeit noch an der Ausarbeitung einer entsprechenden Anordnung gearbeitet, jedoch wird sich die Gebühre in den Grenzen von etwa 5 oder 10 RM bewegen.

Die Verteilung des Einkommens in Deutschland.



8-9 Sehtel aller Einkommen in Deutschland liegen unter 3000 RM im Jahre, oder unter 60 RM in der Woche, und diese Zahlen gelten für das Jahr 1928. Seiner wurden die Löhne und Gehälter noch weiter gekürzt. Leider ist eine Statistik über die Einkommensverteilung des Jahres 1931 noch nicht festgesetzt, sondern die letzte ist eben die im Jahre 1928 aus dem Jahre der Hochkonjunktur, 1928. Damals also war es ein Sehtel der deutschen Bevölkerung, das über ein Einkommen von 3000 bis 8000 RM verfügen konnte, also im Monat 250-600 RM zur Verfügung hatte. Ein höheres Gehalt, bezw. ein höheres Einkommen aus freien Geschäftsbetrieben hatte nur ein verschwindender Bruchteil, wenn man der Zahl der Einkommen nach geht. Die Einkommenssumme verteilt sich naturgemäß etwas anders. Die hohen Einkommen haben der Summe nach ein größeres Gewicht als der Zahl nach. Hier entfällt auf die Einkommen über 8000 RM etwa der 8. Teil der Einkommenssumme. In der prozentualen Verteilung der Einkommen auf die einzelnen Einkommensklassen dürfte sich durch die Wirtschaftskrise nicht sehr viel ändern haben, da erfahrungsgemäß sowohl die Verschlechterung der Einkommensverhältnisse als auch die Verbesserungen immer gleichmäßig auf alle Einkommensschichten wirken. Verschieden hat sich durch die Wirtschaftskrise lediglich die durchschnittliche Einkommenshöhe in den einzelnen Einkommensklassen, auf die wir deshalb nicht näher eingegangen sind.

Arbeiterbewegung

Eine „sozialistische“ „Arbeiter“partei gegen die Regiebetriebe.

Die Fraktion der Nationalsozialisten im Preussischen Landtage hat einen Antrag eingebracht, in dem die Regierung ersucht wird, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften anzuweisen, den planmäßigen Abbau eigener Regieunternehmen und gemischt-wirtschaftlicher Betriebe, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgungs- und Lehrbetriebe, bis zu ihrer völligen Beseitigung vorzunehmen.

Dieser Antrag ist typisch für die Nazis. Den Arbeitern verspricht man Brot und Arbeit, die Beschaffung eines festen Arbeitsplatzes, den selbständigen Handwerkern, Bauunternehmern und sonstigen Gewerbetreibenden aber dafür einzutreten, daß in dieser Zeit der Arbeitslosigkeit noch einige zehntausende städtische Arbeiter mehr abgebaut werden sollen. Gerade als ob die Gemeinden infolge ihrer Finanznot nicht schon bisher alle Arbeitsstätten und Arbeitskräfte auf das unbedingt notwendige Maß und vielfach schon darüber hinaus abgebaut hätten. So gehts aber, wenn eine Partei allen alles verspricht, wobei letzten Endes die Arbeiter restlos um ihre Hoffnungen betrogen werden.

„Die christlichen Gewerkschaften die Führung im marxistischen Klassenkampf.“

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hat in entschiedener Form Protest gegen die Festschlagung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Er erachtet die vollständige Passivität der neuen Reichsregierung in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch positive Maßnahmen wie großzügige Siedlung, Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes und Auflegung einer Arbeitsbeschaffungsanleihe als ein neues nationales Unglück. Er warnt davor, Leben, Gesundheit und Eigentum des einzelnen Staatsbürgers durch die Freigabe der Straße für Terrorbanden zu gefährden, und ihnen die Möglichkeit zu geben, einen kleinen Bürgerkrieg zu führen.

Das hat die scharfmacherisch eingestellte „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ in Harnisch gebracht. Sie bezichtigt deshalb die christlichen Gewerkschaften der Führung des marxistischen Klassenkampfes.

Nun, diesen Vorwurf von dieser Seite werden wir zu ertragen wissen. Es wäre auch bedenklich um die christlichen Gewerkschaften bestellt, wenn wir bei diesem Scharfmacherblatt, welches die Führung im Klassenkampf von oben behaupten will, irgendeine Anerkennung finden würden.

Änderungen in der Leitung des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs.

Wie die Gewerkschaftszeitung Nr. 27 vom 2. Juli mitteilt, sind aus der Hauptleitung des Gesamtverbandes der bisherige Erste Vorsitzende Schumann und die Herren Nürnberg und Kuppert ausgeschieden. Der Rücktritt sei erfolgt, weil sich bei der Abnahme der Jahresrechnung 1931 herausgestellt habe, daß die Betreffenden ihre Befugnisse insoweit überschritten hätten, indem sie über Anlage der Gelder verfügt hätten, ohne die hierfür zuständigen Verbandsinstanzen zu befragen.

Sodann wird mitgeteilt, daß der am 11. und 12. Juni tagende Verbandsrat beschlossen hat, den für Anfang November vorgesehenen Verbandstag auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Vorsitzender des Gesamtverbandes ist nunmehr Herr Fritz Münster, der frühere Vorsitzende des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter bis zur Verschmelzung zum Gesamtverband. Mit der Führung der Geschäfte als Vorsitzender (2. und 3. Vorsitzender) wurden die Herren Anton Reihner und Otto Becker betraut, während die Hauptkassa nunmehr von Herrn August Reih verwaltert wird.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Gleiwitz. Am 25. Juni hatte unser Verband zu einer öffentlichen Besprechungsverammlung aufgerufen. Die Versammlung war sehr gut besucht. Leider vermehrte man die Mitglieder der sogenannten Nazibetriebszellen. 8 Tage zuvor hatten die Nazibetriebszellen zu einer Versammlung der städtischen Arbeiter von Gleiwitz eingeladen, der aber nur ganz wenige gefolgt waren. In dieser Versammlung hörte man nichts über die Tarifverträge der Gemeindearbeiter, nichts über Lohn- oder sonstige arbeitsrechtliche Fragen, sondern lediglich einen parteipolitischen Agitationsvortrag. Ganz anders in unserer Versammlung. Kollege Schwilch sprach über das Thema: „Der Kampf der Gemeindearbeiter um ihre tariflichen und sozialen Erwerbsbedingungen.“ Ausgehend von den Vertriebsverhältnissen, sowie den gewerkschaftlichen Erwerbsbedingungen in den letzten 14 Jahren kam der Redner eingehend auf die beabsichtigten Verschlechterungen des Reichsarbeitergewerkschaftsverbandes zu sprechen. Die Ver-

sammlung nahm mit Entrüstung von den beabsichtigten Verschlechterungen Kenntnis. Der Redner erklärte, daß die christlich-nationalen Gewerkschaften unbedingt auch für die Zukunft die politische Neutralität fortsetzen werden und müssen. Wir lassen uns von keiner Partei zum Vorposten für irgendwelche politische Zwecke mißbrauchen. Dies gilt aber auch für die NSDAP. Die Führer dieser Partei haben des öfteren erklärt, daß sie die Gewerkschaften bejahen. Ganz anders aber ihre Agitatoren, welche die wüstensten Gewerkschaftsgegner und Feinde sind. Das nimmt einen auch nicht wunder, wenn man weiß, daß einzelne dieser Leute über alle möglichen Parteien bei der NSDAP. angelangt sind, um persönliche Vorteile herauszuschlagen. Die NSDAP. wird mit einigen dieser Leute noch „Wunder“ erleben. Die Gemeindearbeiter in Gleiwitz haben alle Beurlaubung, weiter, wie bisher, zu ihrem Verbande zu halten. Gegen die jetzige soziale Reaktion können nur starke Gewerkschaften anknüpfen. Deswegen Schluß mit dem Gehege und widersinnigen Gerede gegen den eigenen Berufsverband.

Trotzdem auch Kommunisten in der Versammlung waren, war die Aussprache außerordentlich sachlich. Die Besprechungsverammlung zeigte wenigstens, daß der größte Teil der städtischen Arbeiter zu den Gewerkschaften hält und sich nicht durch unverantwortliche Demagogen aufhegen läßt.

Münster i. Westf. Die Ortsgruppe Münster der Gemeindearbeiter und Straßenbahner hat in ihrer am 26. Juni 1932 abgehaltenen Mitgliederversammlung eingehend zu den Anträgen des Reichsarbeitergewerkschaftsverbandes zum Neuaufschluß des RAB. Stellung genommen. Die Kollegenschaft ist sich bewußt, daß der RAB., bei der Einstellung der jetzigen Regierung, alles versuchen wird, die durch jahrelange Arbeit der Gewerkschaft erungenen sozialen und tariflichen Einrichtungen für Gemeindearbeiter erheblich zu verschlechtern. Die Versammlung erhob Protest gegen die Bestrebungen der Regierung und der Arbeitgeberverbände, den Arbeiter in die Abhängigkeit früherer Zeiten zurückzuwerfen. Die Ortsgruppe Münster des Zentralverbandes weiß, daß der Verband alles daran setzen wird, um die sozialen Einrichtungen des Tarifvertrages zu erhalten. Auch weiterhin bringt die Ortsgruppe Münster ihren Führern volles Vertrauen entgegen und verpflichtet sich, den Ausbau unserer christlichen Gewerkschaften zu fördern.

Büchertisch

Staatsbürger, man wirbt um dich. Die Programme der wichtigsten deutschen Parteien. Industrieverlag Späth u. Linde, Berlin W 10, 82 Seiten. Preis gebunden 1,40 Mark.

Die Großküche gibt das Wollen und Streben der politischen Parteien Deutschlands wieder, wie es sich in den Programmen und programmatischen Erklärungen widerspiegelt. Eine kritische Würdigung derselben findet nicht statt und wäre mit dem Zwecke des Büchleins unvereinbar gewesen. Es will jedem Staatsbürger und das politische Wollen der verschiedenen Parteien an Hand ihrer eigenen Grundsätze aufzeichnen, ohne zu untersuchen, wie die praktische politische Arbeit sich zu den Programmen verhält.

Bei dem gegenwärtigen, recht lebhaften parteipolitischen Leben dürfte das Büchlein jedem, der sich über die grundsätzlichen Einstellungen der Parteien im Zusammenhang orientieren will, willkommen sein.

Nationalsozialismus und Konsumgenossenschaftswesen, von Robert Schloesser und Dr. Walter Breuer, Cepag-Verlag, Köln 1932. Preis broschiert 0,25 RM. 48 Seiten.

Der Sinn dieser Schrift ist, den Nachweis zu führen, daß Wirtschaft und Nation nicht unüberbrückbare Gegenätze zu sein brauchen. Wirtschaftlicher aber auch politischer Einseitigkeit werden hier die Grenzen gewiesen. Diese Schrift trägt wesentlich zur Klärung jener Probleme bei, die uns als Volk und Nation am nächsten liegen.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Max Eisele, Konstanz	15. 6. 1932
Rik. Mayer, Trier	20. 6. 1932
Georg Hofensfeld, Fulda	21. 6. 1932
Josaf Bauer, München	21. 6. 1932
Phil. Hebel, Bamberg	22. 6. 1932
Jos. Winterholler, Scheuring/Dech	22. 6. 1932
Alfred Schulte, Oberhausen-Holten	26. 6. 1932
Peter Schmitz, Köln	27. 6. 1932
Joh. Stümper, Köln	27. 6. 1932
Johann Kistner, Bamberg	27. 6. 1932
Emil Weißer, Billingen/Br.	1. 7. 1932

die Kollegin:

Maria Heibacher, München	25. 6. 1932
--------------------------	-------------

EHRE IHREM ANDENKEN!